

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Begriffsbestimmungen

Für dieses Dokument gilt: (a) „Vertrag“ ist jede verbindliche, gemäß Ziffer 2.1 getroffene Vereinbarung; (b) „Waren“ sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, dazu gehöriger Dokumentation und Verpackung. Ebenso umfasst sind hiervon Werkleistungen und Dienstleistungen. Lieferungen umfassen bereits hergestellte oder vom Lieferanten oder einem Dritten noch herzustellende vertretbare Produkte, für die der Lieferant auch das Hauptmaterial stellt. (c) „Lieferant“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person, die als Unternehmer einen Vertrag über die geschäftliche Erbringung von Lieferungen und Leistungen mit Digades abschließt.

## 2. Vertragsschluss

2.1. Der Lieferant hält sich an seine Angebote mindestens einen Monat gebunden. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit Zugang der Bestellung von Digades beim Lieferanten zustande, es sei denn, der Lieferant widerspricht der Bestellung schriftlich eingehend bei Digades innerhalb von 48 Stunden nach deren Zugang. Die Bestellung kann auch durch automatisierten Abruf erfolgen. Grundlagen des Vertrages sind ausschließlich die Bestellung, etwaige Anlagen dazu sowie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Etwaige Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Digades. Der Schriftwechsel ist ausschließlich mit der Geschäftsführung von Digades oder den von Digades benannten Ansprechpartnern zu führen. Absprachen mit anderen Mitarbeitern von Digades bedürfen, sofern dabei Vereinbarungen getroffen werden, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung oder der benannten Ansprechpartner in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

2.2. Allgemeine Verkaufsbedingungen sowie ergänzende oder abändernde Bestimmungen des Lieferanten in einem Kostenvoranschlag oder Angebot, einer Preisliste, Auftragsbestätigung, Rechnung, auf einem Packzettel oder in einem ähnlichen Dokument sind für Digades nicht verbindlich und werden von Digades ausdrücklich abgelehnt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Digades werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche aufgehoben oder geändert.

2.3. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die ihm bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots für Digades entstehen.

2.4. Der Vertrag kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise schriftlich von Digades gegenüber dem Lieferanten storniert bzw. gekündigt werden. Solange der Lieferant noch nicht mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen hat, werden keine Stornokosten fällig. Der Lieferant kann jedoch Ersatz der für die Erbringung der Lieferung oder Leistung nachweislich erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrags gemacht hat und machen durfte. Hat der Lieferant bereits mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen, kann er Ersatz der ihm bis zum Eingang der Stornomitteilung bzw. Kündigung nachweislich entstandenen Material- und Produktionskosten, ggf. abzüglich ersparter Aufwendungen, verlangen. Die Geltendmachung von Aufwendungsersatz- bzw. Kostenerstattungsansprüchen muss innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Storno- bzw. Kündigungsmitteilung von Digades schriftlich (inkl. Belegen) bei Digades eingereicht werden.

2.5. Digades ist berechtigt, vom Lieferanten zumutbare Änderungen bezüglich Zusammenstellung, Anzahl, Konstruktion und Design der zu liefernden Waren zu verlangen. Hinsichtlich der Auswirkungen derartiger Änderungen werden abgeänderte, beide Seiten zufriedenstellende Vereinbarungen getroffen. Dies gilt insbesondere bezüglich Änderungen der Kostenstrukturen und Liefertermine.

## 3. Lieferverzug

Alle Termine des Vertrages sind verbindlich. Erfolgt die Lieferung der Ware nicht zu dem im Vertrag bestimmten Termin, gerät der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. Während der Dauer des Verzugs ist der Lieferant Digades zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nachweislich nicht zu vertreten. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er Digades unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

Digades ist berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich Digades bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

## 4. Lieferbedingungen

4.1. Lieferungen sind gemäß den Anweisungen von Digades abzuwickeln. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle

Lieferungen DDP "Geliefert Zoll bezahlt" (INCOTERMS 2010) an die im Vertrag angegebene Lieferadresse zu erfolgen.

4.2. Die Annahme und/oder Bezahlung der Ware stellt keine Abnahme der Ware dar und bedeutet nicht, dass Digades die Ware als vertragsgemäß anerkennt. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme und Vergütung von Dienstleistungen.

4.3. Gleichzeitig mit der Lieferung bzw. Leistung erhält Digades vom Lieferanten Kopien aller erforderlichen Lizenzen und Erlaubnisse. Jeder Lieferung sind der Frachtbrief, die Handelsfaktura sowie eine Versandliste beizulegen, die mindestens (i) die gültige Bestellnummer, (ii) die Teilenummer von Digades (soweit anwendbar und in der entsprechenden Bestellung angegeben), (iii) die Liefermenge, (iv) das Netto- und Bruttogewicht der Waren sowie (v) das Versanddatum aufführt und im Außenhandel zusätzlich folgende Angaben enthält: Statistische Warennummer, Ursprungsland, Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen. Auf Anforderung von Digades ist ein Ursprungszeugnis oder Präferenznachweis vorzulegen. Digades erhält vom Lieferanten Kopien der entsprechenden Zertifikate bzw. Compliance-Berichte für sämtliche benötigten Bescheinigungen und Genehmigungen, inklusive aller anwendbarer EU-, RoHS- (2011/65/EU), REACH- (EG 1907/2006) oder GHS-Verordnungen, einschließlich Dodd-Frank-Act und Richtlinien der VDE; außerdem hat der Lieferant an jedes Produkt (oder, falls es die jeweilige Zertifizierungsstelle erlaubt, an dessen Behälter) die Sicherheitszeichen bzw. Emissionsaufkleber der jeweiligen Prüfstelle gemäß deren Anforderungen ordentlich anzubringen. Sollte die Ware gefährliche Eigenschaften gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 aufweisen, hat der Lieferant die entsprechenden Gefahrhinweise anzubringen. Vor der ersten Warenlieferung muss der Lieferant Digades ein Sicherheitsdatenblatt ("MSDS") gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 in englischer und deutscher Sprache vorlegen. Radioaktive Substanzen werden von Digades grundsätzlich nicht bezogen. Sollten Waren des Lieferanten radioaktive Substanzen enthalten, ist deren Lieferung bei Digades vorab anzumelden. Der Lieferant hat sämtliche gesetzlichen Erfordernisse bezüglich gefährlicher Substanzen zu erfüllen, insbesondere die europäischen Anforderungen an den Transport gefährlicher Produkte entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ("ADR") und der Kennzeichnungsvorschriften des ADR. Sämtliche Lizenzen und Zertifikate sollten von Zeit zu Zeit vom Lieferanten erneuert werden, um die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze sicherzustellen.

4.4. Teillieferungen und Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig, es sei denn Digades hat dem vorher ausdrücklich zugestimmt. Digades behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferart, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden. Digades übernimmt keinerlei Kosten hinsichtlich Produktion, Installation, Montage oder anderer Arbeiten in Zusammenhang mit den Waren, die dem Lieferanten vor dem vertraglichen Liefertermin entstehen.

4.5. Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Vorgaben von Digades so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für Digades bestimmt zu kennzeichnen. Ungeachtet der entsprechenden Transportklausel haftet der Lieferant für Untergang und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung (gemäß der entsprechenden Transportklausel vor Lieferung) zurückzuführen sind.

4.6. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß der jeweils anwendbaren Transportklausel auf Digades über.

## 5. Veränderungen der Waren, Produktionseinstellung von Waren

5.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung seitens Digades Veränderungen der Waren vorzunehmen, die wesentliche Auswirkungen auf Form, Passung, Funktionalität, Verarbeitungseigenschaften oder Verwendungszweck der Waren haben. Mitteilungen über Prozessänderungen sind Digades rechtzeitig vorher zur Zustimmung vorzulegen.

5.2. Wird die Herstellung der Ware eingestellt, teilt der Lieferant dieses Digades zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich mit. Es müssen mindestens die Teilenummern von Digades, die Ersatzteile und das Datum der letzten Bestellung und des letzten Versands angegeben werden. Der Lieferant wird sich bemühen, Digades ersatzweise gleichwertige Waren zu mindestens gleichen Konditionen anzubieten.

## 6. Erbringung von Dienstleistungen

6.1. Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifizierten Personals zu erbringen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

6.2. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für Handlungen und Unterlassungen sämtlicher Dritte, derer er sich bei der Erbringung der Dienstleistung oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedient.

6.3. Nur eine schriftliche Bestätigung durch Digades stellt eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen dar.

## 7. Entgegennahme und Zurückweisung von Waren

7.1. Die Entgegennahme und/oder Bezahlung der Ware durch Digades gilt nicht als Billigung der Ware. Auf Ziffer 4.2 wird verwiesen.

7.2. Digades ist jederzeit berechtigt, die Ware sowie deren Herstellungs- bzw. Entstehungsprozess zu überprüfen. Findet diese Überprüfung durch Digades auf dem Betriebsgelände des Lieferanten statt, wird der Lieferant angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeitserleichterung für die Mitarbeiter von Digades treffen.

7.3. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht zur Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware. Diese Überprüfung wird nach Ablieferung durchgeführt, sobald dies nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. Offensichtliche Mängel werden in der Regel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Warenerhalt angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich nach deren Feststellung gerügt. Für von Digades zurückgewiesene Waren oder Dienstleistungen gilt Ziffer 10 entsprechend. Der Lieferant wird die Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei Digades abholen bzw. die Dienstleistungen umgehend gemäß den Anweisungen von Digades auf eigene Kosten erneut erbringen. Wird die Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen abgeholt, ist Digades berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken oder mit seiner vorherigen Zustimmung zu vernichten. Andere oder weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Digades bleiben davon unberührt.

7.4. Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann Digades die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann Digades aber auch eine Untersuchung aller Posten des Loses oder der Lieferung durchführen und die Annahme aller oder der nicht vertragsgemäßen Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden oder sie zu einem verminderten Preis annehmen.

## 8. Preise, Zahlung

8.1. Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise und umfassen alle Bestandteile der Lieferungen und Leistungen. Auf die Preise gesetzlich anfallende Verkehrssteuern sind nach Art und Höhe anzugeben und gesondert auszuweisen.

8.2. Bei Lieferung oder mit Leistungserbringung, spätestens aber zwei Monate nach erfolgter Lieferung, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt und die Folgendes enthält: (a) vollständiger Firmenname und vollständige Firmenadresse ggf. mit USt-Identifikationsnummer von Digades, (b) die Bestellnummer von Digades und (c) sämtliche Angaben, die Digades die Nutzung jeglicher Vorsteuerabzüge ermöglichen, insbesondere ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Der Lieferant wird Digades auch darüber informieren, ob sich Digades gegebenenfalls auf steuerliche Freistellungen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können. Basispreis und Materialzuschläge sowie – anteile sind im gegebenen Fall gesondert anzugeben. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen in Euro auszustellen. Soweit der Rechnungsbetrag aus einer anderen Währung ermittelt wurde, ist der Wechselkurs anzugeben. Die Rechnungen sind an die Abteilung Einkauf von Digades separat von der Lieferung bzw. der Leistungserbringung zu übersenden.

8.3. Anfallende Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.

8.4. Soweit Digades die Ware vorbehaltlos als vertragsgemäß anerkannt hat, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem Digades eine gemäß Ziffer 8.2 ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Rechnung, ist Digades berechtigt, 3% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

8.5. Digades darf die Zahlung bei entsprechender Anzeige verweigern, falls der Lieferant eine seiner vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat.

8.6. Digades ist nicht verpflichtet, in Person zu leisten, sondern kann auch durch einen von Digades bestimmten Dritten leisten.

## 9. Gewährleistung

9.1. Der Lieferant gewährleistet gegenüber Digades, dass: (a) sich die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und neu, marktgängig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion und Herstellung sind; (b) die Waren streng den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen weiteren sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen; (c) alle erforderlichen Lizenzen hinsichtlich der

Waren verfügbar und gültig sind und bleiben, der Umfang der Lizenzen die beabsichtigte Nutzung der Waren ordnungsgemäß abdeckt und die Lizenzen das Recht auf Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten; (d) die Waren frei von Belastungen und von Rechten Dritter sind; alle Waren gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt und geliefert werden und alle Dienstleistungen gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erbracht werden; (e) Verpackungen, Komponenten und die Waren selbst der sog. „Regulated Substances List“ („RSL“) entsprechen, die in der EG-Verordnung REACH genannt ist. Der Lieferant macht Digades sämtliche Informationen zugänglich, die für die Einhaltung dieser Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen bei Gebrauch der Ware und Inanspruchnahme der Dienstleistungen notwendig sind; (f) die Waren mit detaillierten schriftlichen Angaben über deren Zusammensetzung und Eigenschaften versehen sind, um Digades in die Lage zu versetzen, diese Waren sicher und gesetzeskonform zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können; (g) keine Waren Patent- oder Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Warenzeichen oder andere Schutzrechte eines Dritten im Inland oder im Ausland verletzen.

9.2. Die vorstehenden Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen sonstige Ansprüche von Digades nicht aus, sondern gelten vielmehr ergänzend. Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder Weiterverkauf der gesamten Waren oder Dienstleistungen oder eines Teils davon lassen die Gewährleistung unberührt, und stellen keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte durch Digades dar.

9.3. Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungen nach Ziffern 9.1 und 9.2 beträgt zwei (2) Jahre ab Lieferung gemäß Ziffer 4.1. oder - bei abweichenden Vereinbarungen im Vertrag - die vereinbarte Dauer („Gewährleistungsfrist“).

9.4. Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte Ware zwölf (12) Monate und für ausgetauschte Ware zwei (2) Jahre ab Lieferung oder bis Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, je nachdem, welche Frist länger ist.

## 10. Sachmängelhaftung

10.1. Im Falle mangelhafter, den Gewährleistungen nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Ware ist Digades unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche nach dem Gesetz oder aus dem Vertrag berechtigt: (a) nach ihrer Wahl die unverzügliche, kostenlose Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) zu verlangen; und (b) den Preis zu mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf einer von Digades gesetzten, angemessenen Frist erfolglos bleibt; das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen; oder (c) in besonders dringenden Fällen, in denen der Lieferant aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig informiert werden kann, um eine Nacherfüllung innerhalb einer Nachfrist vorzunehmen, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

10.2. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung, der Ersatzlieferung und des Transports der mangelhaften Ware; er hat Digades alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. Digades kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn Digades durch das überdurchschnittlich häufige Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren durch Digades oder erst bei der Nutzung auffallen, ist Digades berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewandeter Kosten zu verlangen.

10.3. Die Gefahr geht bei mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Waren an dem Tag der Mitteilung des Mangels auf den Lieferanten über.

## 11. Produkthaftung

In dem Fall, dass vom Lieferanten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen produkthaftungsrechtliche Ansprüche Dritter begründen oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordern, richten sich die Rechte von Digades nach den gesetzlichen Bestimmungen. Digades ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten Freistellung von Ansprüchen Dritter sowie von Rechtsverfolgungskosten zu verlangen, soweit der Lieferant im Innenverhältnis allein für den Schaden verantwortlich ist. Für den Fall, dass ein Fehler einer vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer erbrachten Dienstleistung Warnhinweise oder einen Rückruf erforderlich machen, beauftragt der Lieferant Digades bereits jetzt mit der Durchführung der entsprechenden Gefahrenabwehrmaßnahme. Die Entscheidung über die zu treffende Gefahrenabwehrmaßnahme liegt bei Digades, wobei Digades das Interesse des Lieferanten angemessen mit berücksichtigen wird.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 12. Eigentum und Schutzrechte sowie Nutzungsrechte

12.1. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die durch oder im Namen von Digades zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von Digades bzw. von Digades Kunden. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die von Digades bezahlt werden und noch nicht an Digades übergeben worden sind, gehen im Zeitpunkt ihrer Herstellung in das Eigentum von Digades über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für Digades. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil bereits jetzt an Digades ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Die Übergabe wird durch die kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das Eigentum von Digades darf ohne schriftliche Zustimmung von Digades nicht an Dritte übergeben werden. Alle diesbezüglichen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und sind das Eigentum von Digades. Alle vorbezeichneten Sachen werden ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von Digades überlassen. Sie müssen als Eigentum von Digades gekennzeichnet und auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von Digades auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch Digades einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen. Auf erstes Anfordern von Digades werden sie unverzüglich an Digades ausgehändigt. Sachen, die einen Ersatz für das Eigentum von Digades darstellen, werden das alleinige Eigentum von Digades. Die Übergabe wird durch das kostenlose Aufbewahren der Gegenstände für Digades ersetzt. Falls der Lieferant für die Vertragserfüllung einem Unterpelieferanten für das Anfertigen von Werkzeugen, Maschinen oder Mustern einen Auftrag erteilt und Digades die Werkzeuge, Maschinen oder Muster bezahlt, hat der Lieferant seinen Besitzanspruch auf die Werkzeuge, Maschinen und Muster vom Unterpelieferanten auf Digades zu übertragen. Soweit aber nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien auf eigene Kosten beschaffen.

12.2. Digades behält sämtliche Rechte an allen dem Lieferanten von oder für Digades überlassenen Mustern, Daten, Werken, Materialien, geistigen Schutzrechten und anderen zur Verfügung gestellten Sachen.

12.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Digades wird der Lieferant keine Warenzeichen, Markennamen oder andere Kennzeichen hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen verwenden, weder allein noch in Verbindung mit anderen Kennzeichen. Auch wird der Lieferant öffentlich nicht auf den Namen von Digades verweisen, weder in Pressemitteilungen, in der Werbung, in Verkaufsprospekten noch auf irgendeine andere Art und Weise.

12.4. Digades erhält kostenlos sämtliche Dokumentationen, die für Einbau, Nutzung und Wartung der Waren/Dienstleistungen notwendig sind (einschließlich der installierten Software in Form von Objektcode und Quellcode). Die Dokumentation muss so detailliert und informativ sein, dass sie einen angemessen qualifizierten Adressaten (z. B. Anwender, Entwickler, Wartungstechniker, Operator, Verfahrenstechniker und andere) in die Lage versetzt, die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben durch bloßes Lesen der Dokumentation zu bewältigen. Digades erhält kostenlos das Vervielfältigungsrecht an der gesamten Dokumentation oder Teilen davon für interne Zwecke. Dieses Recht erstreckt sich auf Digades, deren Berater, Auftragnehmer und Geschäftspartner.

12.5 Der Lieferant gewährt Digades das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, (a) die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben; (b) Individual-Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software zu nutzen oder nutzen zu lassen; (c) das Nutzungsrecht gemäß Nr. 12.5 (b) an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG; andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren; (d) verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr. 12.5 (b) einzuräumen; (e) die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen; (f) die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen; (g) das Nutzungsrecht gemäß Nr. 12.5 (f) an verbundene Unternehmen i.S.v.§ 15 AktG und andere Distributoren zu unterlizenzieren.

12.6 Digades, verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Nr. 12.5 eingeräumten Rechten befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

12.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Digades rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. „Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenzgebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Lizenznehmern bzw. Dritten in Source Code-Form offen gelegt werden muss. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant Digades spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern: (a) Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen, (b) Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen. Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist Digades berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

## 13. Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Digades von allen Schäden, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (insbesondere entgangener Gewinn und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang damit freizustellen und schadlos zu halten, dass ein Dritter behauptet, die Ware oder Dienstleistung - selbst, in Kombination mit anderen Waren oder deren Nutzung - verletze etwaige Schutzrechte Dritter, es sei denn der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten; falls von Digades gewünscht, wird der Lieferant alternativ solche Forderungen und Ansprüche auf eigene Kosten abwehren.

13.2. Digades setzt den Lieferanten umgehend schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von Digades geforderte Unterstützung leisten. Eine verspätete Mitteilung entbindet den Lieferanten nur insoweit von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 13, soweit ihm dadurch ein Nachteil entstanden ist.

13.3. Sollte festgestellt werden, dass gemäß diesem Vertrag gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen - allein oder in Kombination - Schutzrechte Dritter verletzen und deren Verwendung untersagt wird, hat der Lieferant nach Wahl von Digades, aber auf eigene Kosten entweder: (a) für Digades oder dessen Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Ware oder der Dienstleistungen allein oder in Kombination zu erwirken; oder (b) die Waren und Dienstleistungen allein oder in Kombination durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

13.4. Gelingt es dem Lieferanten nicht, Digades das Recht auf Nutzung der Waren oder Dienstleistungen allein oder in Kombination zu verschaffen oder die Waren oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann Digades vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet der Lieferant Digades den entrichteten Preis zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung und Schadloshaltung bleibt hiervon unberührt.

## 14. Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umwelt- und Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten.

## 15. Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschriften

15.1. Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren, Software oder Technologien in ein Land durchführen, für das die EU, die USA, Japan oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. Re-Exports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsehen, ohne dass er vorher über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt.

15.2. Der Lieferant wird Digades schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software oder Technologie von den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant Digades auch auf das Ausmaß der Beschränkungen und

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Verbote hinweisen - insbesondere auf die für die Exportkontrolle relevante Rechtsprechung, die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer, die Ausfuhrgenehmigungen und ggf. die CCATS.

15.3. Der Lieferant hat alle nationalen und internationalen Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche, nach den gültigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen erforderlichen Erlaubnisse einzuholen und Digades alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit Digades und deren Kunden solche Gesetze und Verordnungen einhalten können.

15.4. Der Lieferant wird Digades von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten freistellen und schadlos halten, es sei denn er hat die Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen nicht zu vertreten. Er wird Digades unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung Digades beeinträchtigen könnte.

## 16. Einhaltung von Zollvorschriften

16.1. Der Lieferant stellt Digades jährlich die entsprechenden Lieferanten-Ursprungserklärungen/ Ursprungszeugnisse für die Waren zur Verfügung, so dass (a) die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland erfüllt und (b) alle gültigen Ausfuhrgenehmigungsverordnungen einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten eingehalten werden. Die Erklärungen sollen insbesondere ausdrücklich angeben, ob die Waren oder deren Bestandteile in den USA produziert wurden oder aus den USA stammen. Zivil und militärisch nutzbare („dual-use“) Güter oder Güter, die sonstigen besonderen Bestimmungen unterliegen, müssen vom Lieferanten mit der entsprechenden Klassifizierung eindeutig gekennzeichnet werden.

16.2. Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese mit einem entsprechenden Nachweis (z. B. Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

16.3. Der Lieferant hat alle Waren (oder bei Platzmangel deren Behälter) mit Angabe des Ursprungslands zu versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten. Bei der Einfuhr von Waren muss Digades nach Möglichkeit als sogenannter "Importer of Record" (Eigentümer, Käufer oder autorisierter Zollagent) benannt werden. Ist Digades nicht der "Importer of Record" und erwirbt der Lieferant Zollrückvergütungsrechte hinsichtlich der Waren, wird der Lieferant auf Wunsch von Digades die von der Zollbehörde des Bestimmungslands geforderten Dokumente zum Nachweis der Einfuhr und zur Übertragung der Zollrückvergütungsrechte an Digades aushändigen.

## 17. Haftpflichtversicherung

Der Lieferant wird eine umfassende Haftpflichtversicherung bzw. eine Industrie-Haftpflichtversicherung (insbesondere für Produkthaftung im weitesten Sinne und für Sach- und Personenschäden) unterhalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss sie mindestens fünf (5) Millionen Euro für Personenschäden, inklusive Todesfall, sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware oder Leistungen und Schäden aufgrund von aktivem Tun oder Unterlassen des Lieferanten abdecken. Eine derartige Versicherung ist schriftlich mit ausreichend befugten und finanziell leistungsfähigen Versicherern abzuschließen. Der Lieferant hat Digades 30 Tage vorab schriftlich von Kündigungen, Rücktritten oder Reduzierungen der Versicherungsdeckung zu unterrichten. Auf Verlangen von Digades hat der Lieferant anhand der Versicherungsscheine und -policen die vorgeschriebene Deckung und Begrenzung nachzuweisen.

## 18. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist jedes außergewöhnliche, unabwendbare Ereignis, welches bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und auch bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, z.B. Naturkatastrophen jeder Art, Kriege, Terror, Brand, Geiselnahmen, Unruhen usw. Während der Dauer der höheren Gewalt werden die vertraglichen Rechte und Pflichten suspendiert. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, Ursache der Verzögerung und später über deren Beendigung. Falls die höhere Gewalt ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen andauert, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Lieferanten weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, noch nicht gemeldeten Epidemien oder Pandemien, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen.

## 19. Zurückbehaltungsrecht und Beendigung

19.1. Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat Digades nach ihrer Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen, falls: (a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen freiwilligen Verfahrens bezüglich Insolvenz, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger stellt; (b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird; (c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht; (d) der Lieferant eine wesentliche Verpflichtung des Vertrages verletzt; oder (e) bei Leistungs-/Qualitätsdefiziten der Lieferant auf Anforderung von Digades keine ausreichende Versicherung abgibt, den Vertrag auszuführen.

19.2. Digades übernimmt keinerlei Haftung im Falle einer solchen Vertragsbeendigung.

## 20. Vertraulichkeit

20.1. Der Lieferant behandelt alle von Digades oder im Namen von Digades im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich. Das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für Digades erstellt hat. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln, mindestens aber mit angemessener Sorgfalt. All diese Informationen bleiben das Eigentum von Digades. Auf Aufforderung von Digades wird der Lieferant übergebene Unterlagen unverzüglich an Digades zurückgeben und keine Kopien davon behalten.

20.2. Der Vertrag selbst sowie sein Inhalt sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.

## 21. Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne schriftliche Zustimmung von Digades wird der Lieferant keine Rechte oder Verpflichtungen nach dem Vertrag an Dritte abtreten, übertragen oder Dritte mit deren Ausführung beauftragen. Eine von Digades vorab genehmigte Unterbeauftragung, Übertragung, Zusicherung oder Abtretung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

## 22. Mindestlohn

Im Hinblick auf in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichert der Auftragnehmer im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens zu, dass er die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) strikt beachtet und er sowie seine Nachunternehmer und von ihm beauftragte Verleiher ihre dort genannten Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns (Mindestentgelts), erfüllen. Bei einem Verstoß gegen dieses Garantiversprechen ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen bzw. den zwischen ihm und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Im Falle der Auftragsentziehung oder Kündigung hat der Auftragnehmer alle dem Auftraggeber hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden zu ersetzen und sämtliche wirtschaftliche Nachteile auszugleichen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Dritten, namentlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer oder von ihm beauftragter Entleiher, auf Zahlung in Anspruch genommen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers diesem Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und seine Nachunternehmer sowie von ihm beauftragte Verleiher (z. B. Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte) vorzulegen und dem Auftraggeber Einsicht in die (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren. Der Auftragnehmer wird vorstehende Verpflichtungen auch seinen Nachunternehmern und von ihm beauftragten Verleihern auferlegen.

## 23. Sonstiges

23.1. Die Digades vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel verstehen sich zusätzlich und in Ergänzung zu weiteren oder zukünftigen Rechten und Ansprüchen, die Digades nach dem Vertrag, nach Gesetz oder nach Billigkeitsgrundsätzen zustehen.

23.2. Wird eine Bestimmung des Vertrags seitens Digades nicht oder verspätet geltend gemacht, liegt darin kein Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht, jede Bestimmung des Vertrags geltend zu machen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das entsprechende Dokument muss einen Hinweis auf den jeweiligen Vertrag enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

23.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht aufgrund für unwirksam gehalten werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit davon unberührt. Eine für unwirksam, gehaltene Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach und - soweit rechtlich zulässig - dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

23.4. Die Beendigung des Vertrags lässt alle die Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Beendigung des Vertrages zu überdauern; dies gilt insbesondere für die Gewährleistung (Ziffer 10), das geistige Eigentum (Ziffern 12 und 13) und die Vertraulichkeit (Ziffer 20).

23.5. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die darunter abgeschlossenen Verträge, einschließlich aller Fragen des wirksamen Zustandekommens, der Auslegung, sowie deren Beendigung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Abkommen, soweit diese auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

23.6. Streitbeilegung: Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, werden sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich durch das am Hauptsitz von Digades zuständige Gericht entschieden. Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, werden sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht nach den Schiedsregeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (D.I.S.) durch drei Schiedsrichter entschieden. Ort des Schiedsgerichts ist Dresden. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt. Hinsichtlich des von den Schiedsrichtern anzuwendenden materiellen Rechts wird auf Ziffer 23.5 verwiesen. Das Recht der Parteien einstweiligen Rechtsschutz vor einem zuständigen ordentlichen Gericht zu suchen bleibt unberührt.

Digades GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen  
Version Juli 2016